



# Merkblatt

## Wanderung mit Bienen

Eine Wanderung mit Bienen oder das Verstellen von Bienen kann eine angenehme Arbeit sein. Sie kann aber auch zur Nervenbelastung werden, daher sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

- **Trachtmöglichkeiten abklären**  
Eine sorgfältig durchgeführte Trachtbeobachtung lässt weitgehend Fehlwanderungen ausschliessen. Für die Bestäubung reichen 4 Völker/ha. Bei ausreichendem Nektarangebot, max. 10 Völker/ha, dabei zählen auch bereits vorhandene Völker von Standortkern. Bei Massentrachten ist die Anzahl der Völker praktisch unbeschränkt; jedoch sollte auch hier ein angemessener Abstand zum nächsten Imkerkollegen eingehalten werden. (Räubereigefahr beim Abräumen)
- **Wanderung ausführlich planen:**
  - Vor Antritt der Wanderung ist unbedingt die Seuchensituation (Bienen-, Feuerbrandsperrungen) abzuklären (zuständiger Bieneninspektor, Amt für Veterinärdienst oder – Pflanzenschutz geben Auskunft)
  - Wanderroute und Aufstellplatz festlegen. Es sind mehrere Aufstellplätze in Betracht zu ziehen. Bei der Festlegung des Standplatzes sollten jedoch Minimalabstände eingehalten werden gegenüber:
    - A-Belegstationen ca. 10 km
    - B-Belegstationen ca. 3 km (sofern mit anderer Bienenrasse angewandert wird)
    - Nachbarimkern ca. 500 m
    - Wanderimker ca. 200 m (Unterdrücken der Räuberei)
    - öffentliche Gebäude (Schulen, Kindergärten, Spitäler usw) ca. 50 m
    - öffentliche Durchgangswege ca. 10 m (Flugloch nicht wegseitig)
  - Standortrechte abklären und Aufstellbewilligung vom Grundeigentümer bzw. des Försters einholen
  - Weitergehende gesetzliche Rechte und Bestimmungen:
    - Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung
    - Forstpolizeigesetz mit Vollziehungsverordnung
    - Obligationenrecht (Besitzerschutz, Nachbarrecht, übermässige Immissionen)
    - Kantonale Baugesetze
    - Strassen- und Motorfahrzeuggesetze
    - **Beschriften der Beuten mit Adresse oder einem dem Inspektor bekannten Code**
- **Vor Wanderantritt**, mit Vorteil auch beim Wegzug vom Wanderplatz sind die zuständigen Bieneninspektoren und allfällige Nachbarimker über die Absicht in Kenntnis zu setzen (Ort, Anzahl der Völker und Dauer der Standplatzbesetzung) Bienenstands-Nummer geht mit zum Wanderplatz, neuer Standort mit Koordinaten sind zu melden.
- **Versicherungsdeckung** bei der eigenen Haftpflichtversicherung in Erfahrung bringen und nötigenfalls anpassen. Für Schäden an Flur und Wald kommt meistens die private Haftpflichtversicherung auf.
- **Wanderplatz immer so verlassen, wie er angetreten worden ist!**
- die **Bestandeskontrolle** ist immer aktuell zu halten. Sie dient im Seuchenfall dem Bieneninspektor zum Nachvollzug der Wanderung und zum Schutz vor Weiterverbreitung der Seuche.
- **Entschädigung:** Der Wanderplatz sollte in späteren Jahren auch wieder benutzt werden können. Einen neuen Platz suchen kommt oft teurer als ein grosszügiges Honiggeschenk. Honig kann unter Umständen vieles wieder gut machen, auch Ärger.
- **Grundsatz der Wanderimker:** Wanderimker wandern korrekt und bemühen sich um ein gutes Einverständnis mit allen Beteiligten.

Als Mitglied des Vereins Schweizer Wanderimker erhalten Sie immer die neusten Mitteilungen und Erkenntnisse und sind damit im Vorsprung. **Auch im Internet unter [WWW.WANDERIMKER.CH](http://WWW.WANDERIMKER.CH)**